

Wassergesetz für Baden-Württemberg

Band 1

Bearbeitet von
Karlheinz Kibele, Manfred Bulling, Otto Finkenbeiner, Wolf-Dieter Eckardt

Grundwerk mit 44. Ergänzungslieferung 2014. Loseblatt. Rund 2564 S. In 2 Ordnern
ISBN 978 3 17 017802 1

[Recht > Öffentliches Recht > Umweltrecht > Wasserrecht, Abwasserrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorwort zur 41. Lieferung

Die vorliegende 41. Lieferung markiert eine Zäsur. Im Gesetzblatt vom 12. Dezember 2013 wurde das seit langem erwartete Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg verkündet, dessen Art. 1 das neue Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist. Das aus insgesamt 30 Artikeln bestehende Neuordnungsgesetz trat nach seinem Art. 30 mit einer Ausnahme (§ 65 WG) am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig wurde das alte Wassergesetz Geschichte, mit Ausnahme der §§ 77 bis 80a, die bereits am 22. Dezember 2013 außer Kraft getreten sind. Damit ist eine langjährige Hängepartie beendet, die mit der Verkündung des am 1. März 2010 in Kraft getretenen neuen Wasserhaushaltsgesetzes im August 2009 begonnen hatte. Das **neue Wassergesetz** ist einer der Schwerpunkte dieser Lieferung.

Mit dieser Lieferung erhalten die Bezieher die **Kommentierung** der ersten Paragraphen. Die Vorbereitungen für eine zügige Fortsetzung der Neukommentierung sind getroffen.

Was tun mit der alten Kommentierung? Soweit angezeigt und vertretbar, wird dem alten Recht – und das ist ja nicht nur das WG von 1960 mit den späteren Änderungen – auch in der Neukommentierung Rechnung getragen; allerdings können diese Aspekte nicht in allen Details berücksichtigt werden. Auch gibt es Überleitungsbestimmungen, die eine Fortgeltung des bisherigen Rechts anordnen (Beispiel: § 28 Abs. 3). Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die notwendige völlige Überarbeitung des Kommentars auf die Schnelle nicht zu leisten ist. Der Altkommentierung ist folglich ein gewisses „Überlebensrecht“ zuzubilligen, eine separate Aufbewahrung überlegenswert. Für Interessenten hält der Verlag einen geeigneten Ordner bereit.

Das zwischenzeitlich mehrfach geänderte **WHG** wird auf den aktuellen Stand gebracht. Dasselbe gilt für die **Anhänge I und II**.

Schwerpunkt des **Anhangs I** ist die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). Geändert wurde die Abwasserverordnung.

Eine Fülle von Änderungen verzeichnet der **Anhang II**, ganz überwiegend zurückzuführen auf das Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes traten außer Kraft

- die Oberflächenwasserqualitätsverordnung (Anhang II 14a.1),
- die Fischgewässerverordnung (Anhang II 14a. 2),
- die IVU-Verordnung Wasser (Anhang II 14a.7),
- die Abwasserverordnung Abfallverbrennung (Anhang II 14a.8),
- die Gewässerbeurteilungsverordnung (Anhang II 14a.9),
- die Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg für Entscheidungen zur Wasserkraftnutzung am Hochrhein (Anhang II 96.1) sowie
- die Badischen Gesetze über die Pfingz-Saalbach-Korrektion und über die Acher-Rench-Korrektion (Anhang II 131.1 und 131.2).

Vorwort

Bereits mit Wirkung vom 22. Dezember 2013 wurden aufgehoben

- die Fischgewässerverordnung (Anhang II 14a.2) und
- die Gewässerqualitätszielverordnung (Anhang II 14a.6).

Änderungen haben erfahren

- die Badegewässerverordnung (Anhang II 14a.4),
- die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (Anhang II 24.4),
- die Hafenerverordnung (Anhang II 30.1),
- die Verordnung zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (Anhang II 30.2),
- die Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (Anhang II 45b.2),
- die Reinhaltverordnung kommunales Abwasser (Anhang II 45i.1),
- die Indirekteinleiterverordnung (Anhang II 45k.1),
- die Verordnung über die Erfassung der Wasserentnahmen (Anhang II 82b.1),
- die Eigenkontrollverordnung (Anhang II 83.1) und
- die Verordnung über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft (Anhang II 95a.1).

Um ein übermäßiges Anschwellen dieser Lieferung zu vermeiden, muss die Aktualisierung der **Anhänge III und IV** leider bis zur nächsten Lieferung warten.

Ein herzlicher Dank geht dieses Mal an die Adresse der Herren Werner Flad und Dr. Alexis von Komorowski (beide Stuttgart), Joachim Kruschwitz (Friedrichshafen), Hans-Erich Messner (Tübingen), Gerhard Müller (Stuttgart), Reinhold Ranz (Ulm), Prof. Dr. Michael Reinhardt LL. M. (Trier), Walter Sieger (Ravensburg) und Dr. Frank Wenger (Mannheim).

Obwohl es sich mittlerweile herumgesprochen haben dürfte: Hinweise aller Art werden stets gern entgegengenommen. Bitte wenden Sie sich an:

W. Kohlhammer GmbH
Lektorat Recht und Verwaltung
Heßbrühlstr. 69
70565 Stuttgart
E-Mail: recht@kohlhammer.de

Aalen, im Dezember 2013

Karlheinz Kibele